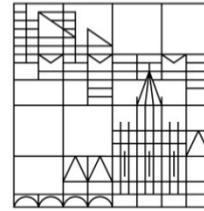


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 19/2017

**Platzordnung für das uniBloc-Gelände
der Universität Konstanz**

Vom 3. Mai 2017

Platzordnung für das uniBloc-Gelände der Universität Konstanz

vom 3. Mai 2017

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Platzordnung ist gültig für den gesamten Bereich des uniBloc-Geländes. Dies beinhaltet die Boulderanlage und die Klettertürme der Universität Konstanz.
- (2) Diese Platzordnung gilt für alle Personen, die sich im Bereich des UniBloc-Geländes aufhalten.

§ 2 Betreten und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Betreten und die Nutzung des UniBloc-Geländes ist Mitgliedern und Angehörigen der Universität Konstanz sowie ggf. externen Kursteilnehmer/innen am Programm des Hochschulsports, und allen anderen externen Nutzer/innen gestattet.
- (2) Jede/r Nutzer/in (i.d.R. mit Ausnahme von Teilnehmer/innen im Rahmen eines Hochschulsportkurses) muss im Besitz einer gültigen Kletterkarte sein. Die aktuellen Bedingungen sind auf der Homepage des Hochschulsports einzusehen.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur mit der Einverständniserklärung der Eltern klettern oder bouldern. Kindern unter 4 Jahren ist das Klettern oder Bouldern nicht erlaubt.
- (4) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre dürfen das UniBloc-Gelände nur in Begleitung Erwachsener betreten und nutzen. Die aufsichtspflichtige, erwachsene Begleitperson verpflichtet sich, die ihr anvertrauten Kinder unmittelbar beim Klettern oder Bouldern zu betreuen.
- (5) Für die Betreuung der Kinder gelten folgende Einschränkungen: Ein Kind bis einschließlich 6 Jahren, muss von mindestens einem Erwachsenen beaufsichtigt werden. Maximal 2 Kinder ab 7 bis 15 Jahren können von einem Erwachsenen betreut werden.
- (6) Eltern und Begleitpersonen haben dafür zu sorgen, dass die Platzordnung von den Kindern eingehalten wird.

- (7) Das Durchführen von Kursen außerhalb des Hochschulsports bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hochschulsport.
- (8) Alle Benutzer/innen des UniBloc-Geländes bestätigen mit Kauf der jeweiligen Kletterkarte, dass sie die Platzordnung kennen und verpflichten sich, diese einzuhalten. Die Benutzer/innen verpflichten sich, sich selbständig über Aktualisierungen der Platzordnung zu informieren.
- (9) Das Recht zum Betreten und zur Nutzung des UniBloc-Geländes besteht grundsätzlich ganzjährig.
- (10) Die Nutzung durch Externe kann zeitweilig beschränkt oder ganz ausgesetzt werden.
- (11) Kurse des Hochschulsports haben Vorrang vor dem freien Betrieb.

§ 3 Allgemeine Nutzungsregeln für das uniBloc-Gelände

- (1) Die Benutzung des uniBloc-Geländes erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Aufenthalt und die Nutzung der Boulderanlage erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.
- (2) Durch das Betreten der Anlage versichert der/die Nutzer/in, der/die klettern oder bouldern möchte, dass er/sie über grundlegende Kletter- und Sicherungstechniken und Einsicht in die Gefahr des Kletterns bzw. Boulderns verfügt.
- (3) Eltern oder andere aufsichtspflichtige Begleitpersonen Minderjähriger haften bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht.
- (4) Auf die Rechte anderer Nutzer/innen und Dritter ist in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen.
- (5) Auf dem UniBloc-Gelände ist Lärm zu vermeiden. Die Nutzung von Musikanlagen ist untersagt.
- (6) Insbesondere darf die Nachtruhe der örtlichen Bevölkerung nicht gestört werden. Deshalb ist täglich von 22:00 – 07:00 Uhr die Nutzung der Kletter- und Boulderanlage nicht gestattet und es ist zwingend auf Ruhe und die Vermeidung von jeglichem, die Nachtruhe beeinträchtigendem Verhalten zu achten.
- (7) Auf der gesamten Kiesfläche herrscht Glasverbot.

§ 4 Spezielle Nutzungsregeln für die Boulderanlage

- (1) Der Gebrauch der Boulderanlage gleicht aufgrund der Höhe eher dem Klettern in natürlicher Umgebung. Daher müssen neben dem Fallschutz andere übliche Sicherheitstechniken wie z.B. Spotten oder der Gebrauch von Crash-Pads usw. Anwendung finden.
- (2) Beim Bouldern ist darauf zu achten, dass immer nur eine Person in einem bestimmten Wandbereich bouldert und dass nicht übereinander gebouldert wird.
- (3) Der Sturzraum unter der bouldernden Person ist unbedingt freizuhalten.
- (4) Auf dem Fallschutzkies darf sich nur zum Zweck des Boulderns oder zur Hilfestellung und Beaufsichtigung aufgehalten werden.
- (5) Kleinkinder bis 3 Jahre dürfen sich nicht im Boulderbereich, auf dem Fallschutzkies oder den Fallschutzmatten aufhalten. Der Ausstieg auf das Dach ist verboten.
- (6) Es darf ausschließlich mit Kletterschuhen oder sauberen Straßenschuhen gebouldert werden. Um möglichst wenig Schmutz auf die Griffe zu transportieren, müssen die Schuhe vor dem Klettern oder Bouldern von Kieselsteinen und Staub befreit werden.
- (7) Das Bouldern mit Klettergurt ist nicht gestattet.
- (8) Die Wandstrukturen dürfen von Nutzern nicht verändert werden. Das Anbringen und Entfernen von Griffen in Routen ist nur Personen erlaubt, die dafür das Einverständnis des Hochschulsports haben.

§ 5 Spezielle Nutzungsregeln für die Kletteranlage

- (1) Sobald die Hände beim Klettern über die erste Hakenreihe (über 3m) greifen, muss grundsätzlich mit Seilsicherung geklettert werden.
- (2) Es darf nur unter Berücksichtigung der in Deutschland gängigen Lehrmeinung gesichert und geklettert werden. Dieses betrifft vor allem die Bedienung der Sicherungsgeräte und die Verbindung des Kletterseils und des Klettergurtes sowie die Nutzung der Umlenkhooken.
- (3) Jede/r Kletterer/in ist für die von ihm/ihr gewählte Sicherungstechnik selbst verantwortlich.

- (4) Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterer/innen ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route kreuzt.
- (5) Die verwendeten Seile müssen mindestens 25 Meter lang sein. Seile sind vor dem Klettern an ihrem freien Seilende gemäß DAV-Sicherheitsstandard abzuknoten.
- (6) In Karabinern, darf immer nur ein Seil eingehängt sein. Auch am Umlenkpunkt (mit zwei Karabinern/Systemen) darf immer nur ein Seil pro Kletterbahn eingehängt sein.
- (7) Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenker am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Dabei sind beide Umlenkkarabiner einzuhängen, so dass das Seil durch zwei Karabiner oder einen Verschlusskarabiner am Umlenkpunkt läuft.
- (8) Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich am Umlenkpunkt eingehängt) oder im Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt), sind mindestens zwei Umlenkkarabiner eingehängt zu lassen.
- (9) Der Sturzraum unter der kletternden Person ist unbedingt freizuhalten.
- (10) Auf dem Fallschutzkies darf sich nur zum Zweck des Kletterns oder zur Sicherung und Beaufsichtigung aufgehalten werden.
- (11) Kleinkinder bis 3 Jahre dürfen sich nicht im Sturzraum oder auf dem Fallschutzkies aufhalten.
- (12) Die benutzte Ausrüstung muss den gültigen Normen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) entsprechen. Es ist grundsätzlich mit Partnercheck zu arbeiten. Das eigenmächtige Anbringen oder Demontieren von Griffen ist untersagt.

§ 6 Haftung

- (1) Das Betreten und die Nutzung des UniBloc-Geländes erfolgen auf eigene Gefahr. Eine Aufsicht besteht nicht.

- (2) Die Universität Konstanz haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese wurden von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Auf Garderobe, Ausrüstungsgegenstände und Wertsachen ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Eingesetzter Platzwart

- (1) Auf dem UniBloc-Gelände ist ein/e Platzwart/in (Standort Sporthalle) eingesetzt.
- (2) Seinen/Ihren Anweisungen und den Anweisungen der Bevollmächtigten der Universität Konstanz, insbesondere des Hochschulsportes ist jederzeit Folge zu leisten.
- (3) Beschädigungen am Gelände und an seinen Einrichtungen, insbesondere an der Boulderanlage, sind unbedingt und unverzüglich dem/der Platzwart/in mitzuteilen. Bei dessen/deren Abwesenheit ist der Hochschulsport der Universität Konstanz unbedingt und unverzüglich zu informieren.

§ 8 Befahren, Verwenden von Sportgeräten

- (1) Das Befahren des Bereiches mit Krafffahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.
- (2) Fahrräder sind ausnahmslos außerhalb des UniBloc-Geländes abzustellen.
- (3) Bei der Verwendung von weiteren Sportgeräten und anderen Gegenständen ist auf die anderen Nutzer/innen in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen und die Zustimmung des Platzwartes bzw. der Platzwartin einzuholen.

§ 9 Mitbringen und Mitführen von Hunden

- (1) Hunde sind auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
- (2) Das Mitführen von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden ist gestattet.

§ 10 Grillen, offenes Feuer, Zelten und Übernachten

- (1) Zelten, Übernachten und Lagern ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- (2) Ausnahmen können vom Hochschulsport zugelassen werden.
- (3) Grillen und offene Feuer sind ebenfalls nicht gestattet.

§ 11 Reinhaltung

- (1) Das gesamte Gelände ist sauber zu halten.
- (2) Eingebraachte Gegenstände sind ausnahmslos wieder zu entfernen und angefallene Abfälle, insbesondere Glasflaschen und Glasscherben, sind zu entsorgen.

§ 12 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Platzordnung können mit Platzverweisen, mit Benutzungsverboten oder mit der Anzeige von Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 3. Mai 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,

- Rektor -